

ENTWURF



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

04. FEB 2008

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

mit Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG
Zementwerk Leimen
Rohrbacherstraße 95
69181 Leimen

Heidelberg 01.02.2008
Name Bernhard Rösch
Durchwahl 06221 1375-211
Aktenzeichen 54.2b2-8823
HeidelbergCement AG/
Leimen
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8711240029241

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag:

5175,00 EUR

HeidelbergCement AG, Zementwerk Leimen

Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung der Anlagen zur Herstellung von Zement

Ihr Antrag vom 28.11.2007, zuletzt ergänzt am 11.12.2007

Anlagen

1 Überweisungsträger

1 gesiegelter Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

1. Auf Ihren Antrag vom 28. November 2007 erteilen wir Ihnen aufgrund von § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

zur Änderung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Zement auf dem Betriebsgelände Rohrbacher Straße 95 in 69181 Leimen und zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Änderung, die in Abschnitt 3 dieses Bescheides näher beschrieben ist, umfasst den Austausch der elektrischen Gasreinigung (Elektrofilter) an der Mahltrocknungsanlage 3 durch eine nach dem neuesten Stand der Technik entsprechende Tuchfilteranlage.

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht entsprechend dem Antrag vom 28.11.2007 beigefügten und am 11.12.2007 ergänzten Antragsunterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.2 Die Nebenbestimmung Ziffer 4.1 dieses Bescheides ist ungeachtet der Ausschöpfung dieser Genehmigung ab dem 15.02.2008 einzuhalten.
- 1.3 Die sich aus den bisherigen Zulassungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.06.1996 (Az. 72a5-8823.12/2.3) und der Entscheidung nach der 17. Verordnung zum BImSchG (Az. 54.2b2-8823) bleiben unberührt und gelten fort, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **5175,00** Euro festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Folgende mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

1. Antrag und Erläuterung des Vorhabens
2. Formblatt 1.1 Antrag nach § 16 BImSchG
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)
Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)

Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)

Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)

Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)

Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)

Formblatt 2.8 - 2.9 (Lärm)

Formblatt 2.10 Störfall

Formblatt 2.11 Abfallverwertung

Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung

Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Beiblatt Staubuntersuchung
4. Übersichtsplan
5. Lageplan M 1:1000
6. Systemplan
7. Fließschema MT3 - Entstaubung
8. Aufstellungsplan MT3 - Entstaubung

3. Beschreibung des Vorhabens

In Ihrem Zementwerk in Leimen werden Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen und mehr je Tag betrieben. Die Zuführung von Rohmaterial erfolgt aus dem Steinbruch Nussloch. In einer Mahltrocknungsanlage (MT 3) wird der Schotter aus dem Steinbruch zusammen mit Eisenträger und Kalksteinen anderer Qualität zu Gesteinsmehl vermahlen. Anschließend wird das Gesteinsmehl in zwei Lepolöfen zu Klinker verarbeitet.

Die Änderung umfasst den Austausch der elektrischen Gasreinigung an der Mahltrocknungsanlage 3 durch eine nach dem neuesten Stand der Technik entsprechende Tuchfilteranlage. Die Änderung ist erforderlich, um den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 24.07.2002 zu entsprechen. Durch das Vorhaben werden die Staubemissionen reduziert.

Technische Daten der Tuchfilteranlage:

Abluftmenge ca. 160.000 Nm³

Temperatur 150°C, kurzfristig max. 200°C

Rohgasstaubbelastung ca. 30 - 100 g/m³

Reingaswerte: TMW < 20 mg/m³, HSMW < 40 mg/m³

Anzahl Filterkammern: 6

Filterfläche je Kammer: 700 m²

Gesamtfläche: 4200 m²

Abreinigung: EMC (Niederdruck-Druckluftimpulse)

4. Nebenbestimmungen

4.1 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquelle 133 (Zentralkamin)

I.) kein Tagesmittelwert die folgende Massenkonzentration überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m³
-------------	----------------------------

II.) kein Halbstundenmittelwert die folgende Massenkonzentration überschreitet:

Gesamtstaub	40 mg/m³
-------------	----------------------------

4.2 Der Betreiber hat

- die Emissionen nach Ziffer 4.1
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Anlagen sind hierzu mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten.

4.3 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 4.1 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, sind

- während des Betriebes der Anlage aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.
- Überschreitungen gesondert auszuweisen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.
- über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen durch den Betreiber ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren.
- die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte durch den Betreiber in den Messbericht aufzunehmen.

4.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle zu erbringen.

Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage und ansonsten im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

5. Gründe

- 5.1** Mit Schreiben vom 28.11.2007 haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Betriebsgelände Rohrbacher Straße 95 in 69181 Leimen und zum Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Die Änderung umfasst den Austausch der elektrischen Gasreinigung an der Mahltrocknungsanlage 3 durch eine nach dem neuesten Stand der Technik entsprechende Tuchfilteranlage.

Der Austausch ist erforderlich, da mit der bisherigen Abgasreinigung die Anforderung der Ziffer 5.2.1 der TA Luft vom 24.07.2002 an Gesamtstaub nicht eingehalten werden konnte. Insofern stellt dieser Bescheid eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG da.

Mit der unter Ziffer 1.2 festgesetzten Frist wird der Einräumung von Sanierungsfristen nach Ziffer 6.2.3 der TA Luft im Rahmen der Altanlagenanierung entsprochen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, dass für den Austausch der Abgasreinigung das Zementwerk vorübergehend stillgelegt werden muss und dies im Rahmen der für die Revision routinemäßig erforderlichen Abschaltung des Zementwerkes erfolgen sollte.

Die unter der Nebenbestimmung Ziffer 4.1 aufgeführten Massenkonzentrationen ergeben sich aus den Anforderungen der Ziffern 2.7 und 5.2 der TA-Luft vom 24.07.2002. Die Nebenbestimmungen Ziffern 4.2 - 4.4 ergeben sich aus den Anforderungen der Ziffer 5.3.3 der TA Luft an die Messung und Überwachung der Emissionen.

Die Anordnung war nach Abwägung der Interessen des Anlagenbetreibers mit dem öffentlichen Interesse geboten.

- 5.2** Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.2 BImSchG i.V.m. Ziffer 2.3 Spalte 1 und Ziffer 2.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV hierzu.

- 5.3** Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus dem Anhang zu § 2 Abs. 1 Nr.1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG (BImSchGZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.
- 5.4** Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens wurde auf Ihren Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter durch die Änderung nicht zu besorgen sind.
- 5.5** Die Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § & BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt als Änderung einer Anlage nach Nr. 2.2.1 Sp. 1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e i.V. mit § 3c UVPG. Auf der Basis der Antragsunterlagen unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt das Regierungspräsidium Karlsruhe zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben war daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 29.01.2008 durch Einstellung in die Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekanntgegeben.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Stadt Leimen, Baurechtsamt zum Vorhaben aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht Stellung genommen. Hierbei wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen und dass das Vorhaben verfahrensfrei nach Baurecht ist.

- 5.7 Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 12 Landesgebüh-
rengesetz i.V. m. Nr. 8.1.1 und 8.3.1 des Gebührenverzeichnisses zur Gebüh-
renverordnung.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Errichtungskosten:	2.300.000,00 €
Gebühr nach Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses: 0,3 v.H. der Kosten, mindestens 2.800 €	6.900,00 €
davon gemäß Nr. 8.3.1 75 v.H. =	<u>5.175,00 €</u>

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträ-
ger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden geben Sie
bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leis-
ten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-
Württemberg, Baden-Württembergische Bank,
Kto.Nr. 749 55301 02, BLZ 660 501 01.

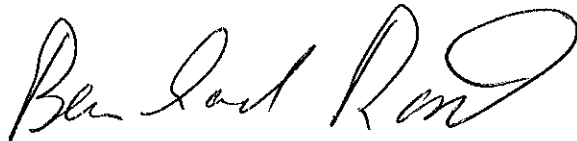
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig.
Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, er-
hebt die Landesoberkasse vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an **Säumnis-
zinsen von 1 v.H. monatlich (§§ 18 und 20 LGebG)**.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schrift-
lich bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Post-
fach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karls-
ruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe im Dienstgebäude Nördliche Hildapromenade 1 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Rösch'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'R' at the end.

Bernhard Rösch